Die Errichtung eines Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen

Von Karl Frölich.

Schon seit längerer Zeit beschäftigte sich die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität im Rahmen ihrer rechtsgeschichtlichen und rechtlich= volkskundlichen Forschungstätigkeit mit der Feststellung und Verzeichnung der noch vorhandenen mittelalterlichen Rechtsdenkmäler auf deutschem Voden. Im Verfolg dieser Bestrebungen ist im Laufe der letten Jahre eine Aufnahme der in Seffen und seiner Umgebung überlieferten Rechtsaltertümer durchgeführt1) und es sind die Untersuchungen dann auch auf die übrigen Teile Deutschlands ausgedehnt. Ihr Ertrag liegt vor in einer umfangreichen Sammlung von Lichtbildern und Diapositiven, die in Verbindung mit einer eigenen Sandbibliothek und dem sonst gewonnenen Anschauungsmaterial die Inangriffnahme neuer Aufgaben ermöglicht. Zugleich ist mit Silfe der Gießener Sochschulgesellschaft und der Dfann-Beulwiß-Stiftung eine eigene Veröffentlichungsreihe in Gestalt der von mir herausgegebenen Gießener "Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde" ins Leben gerufen, von der bisher 3 Sefte erschienen sind2). Sie behandeln, durch Einzelschriften vorbereitet3), die Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf füdweft=

¹⁾ Vgl. Frölich, Die rechtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungszeitet unter besonderer Verücksichtigung der hessischen Verhältnisse: Nachrichten der Gießener Sochschulgesellschaft 10 (1935) S. 31—39, namentlich S. 36 unter 3).

²⁾ Tübingen, Verlag der Osiander'schen Buchhandlung (1938, 1939). Siehe hierzu auch Frölich, Erhaltene Rechtsdenkmäler auf deutschem Voden, ihre Erfassung und Auswertung: Forschungen und Fortschritte, Nachrichtenblatt der deutschen Wissenschaft und Technik 15 (1939) S. 245/6.

³⁾ In Vetracht kommen Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Sessen und den Nachbargebieten: Nachr. der Gießener Hochschulges. 11 (1936)

deutschem Boden, besonders in Sessen und den Nachbargebieten, alte Dorfpläte und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege, sowie mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler. Die nächsten Sefte der Sammlung werden Abhandlungen des Herausgebers über die Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich, in Oft- und Mitteldeutschland (Schlesien, Sachsen und Thüringen), sowie auf füddeutschem Boden, ferner einen Beitrag über die Spuren untergegangener Ortschaften, der sog. Wüstungen, bringen. Für sie sind die Vorarbeiten bereits erledigt. Über Ausschnitte aus den Ergebnissen berichten die Untersuchungen des Verfassers über "Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden"1), über "Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege in Sachsen, Schlesien und den anstoßenden Gebieten"2), über "Zeugen mittelalterlicher Strafrechtspflege in Baden und den Nachbarländern"3), endlich über "Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung, besonders im hessischen Raum"4). Den Albschluß dieser Reihe sollen einige Befte bilden, welche die Rechtsaltertumer in Nordostdeutschland, im Sudetengau und in der Ostmark umfassen. Da bis zu ihrer Fertigstellung infolge der grundstürzenden Umwälzungen, die sich im Often vollzogen haben, noch einige Zeit vergeben wird, find, um keine Stockung eintreten zu lassen, noch einige andere Gegenstände in den Arbeitsplan einbezogen. Über sie geben Aufschluß zwei Auffäße über "Alte Dorfanger und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege in Thuringen und Sachsen" und über "Alte Maße an Nathäusern und Rirchen in Sessen und den Nachbargebieten"5).

S. 68—103, in erweiterter Form veröffentlicht unter dem Titel "Zeugen mittelalterlichen Rechtslebens im Rhein-Maingebiet und seiner Umgebung" in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. XXXV (1938) S. 225—274. — Derselbe, Alte Dorfpläße und andere Stätten bäuerlicher Rechtspslege im Rhein-, Main- und Wesergebiet: Sessische Seimat 1 (Kassel 1938) S. 65—72. — Derselbe, Mittelalterliche Vauwerke als Rechtsdenksmäler, bes. im Mittelrhein- und Maingebiet: Nachr. der Gießener Sochschulges. 12 (1938) S. 126—166.

¹⁾ Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkstunde 16 (1938) S. 158—190.

²⁾ Mitteldeutsche Blätter f. Volkskunde 14 (1939) S. 65-82.

³⁾ Die Arbeit erscheint in "Mein Keimatland", Vadische Blätter für Volks- kunde, Keimat- und Naturschutz usw.

⁴⁾ Nachr. der Gießener Hochschulges. 13 (1939) S. 97—122.

⁵⁾ Sie gelangen zum Abdruck in den nächsten Seften der Zeitschrift "Das Thüringer Fähnlein" (Jena) und der "Sessischen Seimat" (Rassel). — In diesem Zusammenhang möchte ich auch hinweisen auf die im letzten Jahre abgeschlossenen Dissertationen meiner Schüler Erwin Roch "Rheinhessische Rechtsaltertümer

Nach Erreichung der beschriebenen Ziele sollen in einer Anzahl weiterer Stücke der Sammlung, für die die Unterlagen im wesentlichen ebenfalls beschafft sind und mit deren Ausarbeitung begonnen ist, Marktfreuze, Rolandsbilder und sonstige skädtische Rechtswahrzeichen, Steinkreuze und Kreuzsteine, Wege= und Grenzrechtsaltertümer, sowie bewegliche Rechtsgegenstände besprochen werden. Für später sind Ersörterungen über rechtliche Volksbräuche, über den rechtlichen Gehalt von Märchen, Sagen und Volksbräuche, über den rechtlichen Gehalt von Märchen, Sagen und Volksliedern und über rechtssprachliche Erscheinungen in Aussicht genommen. Als Ergänzung ist die Ausgabe von Seften vorgesehen, die knapp, aber gemeinverständlich die erzielten Ergebnisse zusammenkassen und sich durch reichere Vebilderung auszeichnen.

Im diese Tätigkeit auf eine breitere Grundlage zu stellen, ist der Plan entstanden, in Anlehnung an die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität ein eigenes rechtsgeschichtliches Institut ins Leben zu rufen.
Diesen Bestrebungen haben auch das Reichsministerium für Erziehung,
Wissenschaft und Volksbildung und die Sessische Landesregierung ihre Unterstüßung gewährt. Durch Verfügung des Serrn Reichsministers
für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung vom 11. April 1939 ist
die Errichtung eines "Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen" genehmigt. Das Institut ist, da alle Vorbereitungen dafür
getroffen waren, alsbald ins Leben getreten.

Damit ist die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität in die Lage versett, die hier geschaffenen Einrichtungen weiter auszubauen und eine stärkere Pflege von Gebieten einzuleiten, die im wissenschaftslichen und Lehrbetrieb bisher noch nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden konnten. Der Aufgabenkreis des Instituts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der deutschen Rechtszesschichte.

Um eine Zersplitterung zu vermeiden, sollen aber zunächst die begonnenen Forschungsarbeiten zur rechtlichen Volkskunde planmäßig fortgeführt, es soll eine Aufnahme des gesamten Vestandes an hierher gehörigen Erscheinungen im Vereich des deutschsprachigen

⁽Flurnamen und Wüstungen)" — als selbständiges Buch im Konrad-Triltsch-Verlag Würzburg-Aumühle 1939 erschienen — und Otto Hösel "Rechtsaltertümer Rheinhessens (mit Ausnahme der rechtlichen Flurnamen und Wüstungen)", von der einstweilen ein Teildruck "Die Steinkreuze Rheinhessens" in der Zeitschrift Der Wormsgau II (1939) S. 266—272, vorliegt.

Rulturgebiets bewirkt¹) und der anfallende Stoff zu einer umfassenden Sammlung vereinigt werden, die als Vorbild für ähnliche Unternehmungen dienen kann. In sehr zu begrüßender Weise ist damit für die Universität Gießen die Möglichkeit eröffnet worden, ein neues und lohnendes Arbeitsgebiet zu erschließen, von dem zu hoffen ist, daß es auch die Verbundenheit der Universität mit der umgebenden Landschaft fördern und gleichzeitig dem Ziele dienen wird, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit weiteren Rreisen der Volksgenossen zugänglich zu machen.

¹⁾ Vgl. hierzu Frölich, Die Schaffung eines "Atlas der rechtlichen Volkstunde für das deutschsprachige Kulturgebiet": Sessische Vlätter für Volkstunde XXXVI (1938) S. 84—112.